

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. Juni 1872.

1. Bekanntmachung des Erbe- und Handfesten-Amtes vom 27. Mai 1872.

In Nr. 144 der „Bremer Nachrichten“ vom 28. Mai 1872 findet sich eine amtliche Bekanntmachung des Erbe und Handfestenamts vom 27. Mai 1872, welche in der Bürgerschaft zu Bedenken Anlaß gegeben hat, insofern, als die Nr. 4 und 5 derselben mit den Bestimmungen des § 80 der Erbe- und Handfestenordnung nicht in Einklang stehen.

Die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß die einschlagenden Fragen einer gesetzlichen Regelung bedürfen, und ersucht den Senat um schleunige Vorlagen.

2. Hauptschule.

Von dem Bericht hat die Bürgerschaft Kenntniß genommen und wünscht bei dieser Gelegenheit, daß der Senat die Baudeputation beauftrage, schleunigst über die im neuen Gebäude der Hauptschule anzulegenden Heizungsanordnungen zu berichten.

3. Armeninstitut und Arbeitshaus.

4. Betrieb der Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft hat die Berichte dankend entgegengenommen.

5. Staatshaushalt des Jahres 1871 und Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für das Jahr 1872.

Außer einigen auf das Resultat der Abrechnung indeß keinen Einfluß üben- den Rechnungs- resp. Druckfehlern (pag. XXIII. 191,995 Thaler 44 Grote statt 191,955 Thaler 24 Grote, pag. XXVIII. 16,985 Thaler 2 Grote statt 16,958 Thaler 2 Grote, pag. XXVIII. 472 Thaler 62 Grote statt 472 Thaler 64 Grote und 880 Thaler 11 Grote statt 880 Thaler 9 Grote, pag. XXIX. 151,776 Thaler 67 Grote statt 171,776 Thaler 69 Grote und pag. XXX. sub III. 880 Thaler 11 Grote statt 880 Thaler 9 Grote) hat die Bürgerschaft bei der „summarischen Rechnung der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse im Jahre 1871“ mit Einschluß der Uebersichten der Restverwaltung Nichts zu erinnern; nur muß sie, da sich in der Rubrik „Bemerkungen“ hier und da Ungleichheiten und Ungenauigkeiten in den Angaben der Seiten und Daten der im Laufe des Jahres vorgenommenen Neu- und Nachbewilligungen befinden, welche einigermaßen die Vergleichung erschweren, den Wunsch hinzuzufügen, daß künftighin in dergleichen Hinweisungen durchaus gleichmäßig und mit mehr Sorgfalt verfahren werde.

Sie ersucht zugleich den Senat um Auskunft darüber, ob für die auf die Position „Unvorhergesehene Ausgaben in Folge des Krieges im Jahre 1870“ verausgabten 34,405 Thaler 68 Grote und die darauf im Jahre 1871 verausgabten 42,894 Thaler 51 Grote vom Reiche ganz oder theilweise Ersatz zu erwarten sei, und ob und welche Schritte deßhalb geschehen.

Sie wünscht ferner in Veranlassung der Pos. 14 des 4. Capitels der außerordentlichen Ausgaben, daß den Deputationen, welche mit Expropriationen betraut werden, für künftighin aufgegeben werde, am Schlusse jedes Jahres der Finanzdeputation darüber Mittheilung zu machen, ob die betreffende Angelegenheit erledigt, oder andern Falls noch ein Bedürfniß für weitere Aufwendungen vorhanden sei.

Sie genehmigt das vorgelegte Separatbudget für außerordentliche Verwendungen für dieses Jahr in allen seinen Positionen und sieht den in Aussicht gestellten Vorschlägen der Finanzdeputation wegen Anschaffung der erforderlichen Mittel für den noch ungedeckten Bedarf dieses Budgets demnächst entgegen.

6. Bureaukosten des Erbe- und Handfestenamts und Anstellung zweier Canzlisten am Erbe- und Handfestenamt.

Die Bürgerschaft ertheilt der beantragten Nachbewilligung von 250 Thalern zu dem Voranschlag sub VII. 1 des Specialbudgets Nr. 93 behufs Anstellung eines fünften Schreibers und für außerordentliche Schreiberdienste, ferner der Bewilligung von 500 Thalern als Kosten der Umarbeitung und neuen Anlage der Register ihre Zustimmung, und ist damit einverstanden, daß für die Canzlei des Erbe- und Handfestenamts zwei neue Canzlistenstellen creirt werden, wobei auch sie davon ausgeht, daß für die Besetzung dieser Stellen der § 24 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, und für die Gehaltsätze die in den Jahren 1864/65 festgesetzte Norm maßgebend sei.

7. Veräußerung von Staatsareal.

Die Bürgerschaft ertheilt der Baudeputation die gewünschte Ermächtigung nur in Betreff des für die Nordstraße erworbenen oder zu erwerbenden Areals. Im Uebrigen kann sie die nachgesuchte allgemeine Ermächtigung nicht ertheilen, da sie wünscht, daß die Verkäufe des für die andern benannten Straßen erworbenen Areals nur unter Vorbehalt ihrer Genehmigung geschehen.

8. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Dem Antrage des Senats, der Deputation den Auftrag zu ertheilen, in vorgeschlagener Weise die Angelegenheit zu fördern, stimmt die Bürgerschaft im Allgemeinen zu, muß aber dabei beharren, daß zur Herstellung eines angemessenen Denkmals die Ausschreibung einer allgemeinen Concurrenz wünschenswerth ist, und ersucht den Senat ihr hierin beizutreten.

9. Hafenordnung für Bremerhaven.

Die Bürgerschaft verweist den Entwurf an die berichtende Deputation zurück, mit dem Ersuchen, über die nachstehenden Bedenken und Fassungsänderungen sich zu äußern:

- 1) Zu Artikel 2. Hinter „allgemeinen“ ist hinzuzufügen:
„polizeilichen“,

um den Charakter der vom Hafenamt mit alleiniger Genehmigung des Senats zu erlassenden Vorschriften zu begrenzen. Die Vorschriften der Hafenordnung enthalten auch lediglich Bestimmungen polizeilicher Natur.

- 2) Zu Artikel 4 Absatz 1 ist zu sagen:

„mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu 3 Monaten“.

Es entspricht dies dem Strassystem und der Fassung des Strafgesetzbuches.

Ferner empfiehlt sich, in Absatz 2 die Worte:

„vor Abgang des Schiffs“

zu streichen. Blieben die Worte stehen, so würde vor Abgang des Schiffs überall nicht gegen den Schiffsführer als Vertreter des Schiffes vorgegangen werden können und der Schiffsführer gerade bei Abgang des Schiffs in ein Strafverfahren verwickelt werden.

- 3) In Artikel 7 sind hinter Artikel 4 die Worte:

„Absatz 2“

zu streichen, die nur aus einem Versehen stehen geblieben sind. Ferner ist hinter dem Worte „Schiff“ einzuschalten:

und Fracht“,

da Schiff und Fracht conform mit dem Handelsgesetzbuche, in gleicher Weise für derartige Delicte haften sollten.

- 4) In Artikel 9 ist statt des unklaren Ausdrucks „Hafenverwaltung“ zu setzen:

„der Bremische Staat“.

5) Artikel 10 ist in der Fassung der Deputation nicht annehmbar, da Zweck und Nutzen des Artikels nicht erhellt.

10. Abtretung eines Grundstücks an die Stadtgemeinde Vegesack.

Der unentgeltlichen Abtretung des zum Amthausareal gehörigen auf dem der Bürgerschaft mitgetheilten Situationsplan mit a, b, c, d, e, f bezeichneten Grundstücks an die Stadtgemeinde Vegesack stimmt die Bürgerschaft zu.

11. Gesetzliche Bestimmungen wegen der Einquartierung.

Die Bürgerschaft genehmigt die vom Senat beantragten Abänderungen des Gesetzentwurfs

12. Venlo-Hamburger-Eisenbahn.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die in der Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1872 für die Wegunterführungen projectirten Maaße in Anwendung kommen. Einer Erstreckung der Frist zur Geltendmachung des der Köln-Mindener-Eisenbahngesellschaft durch den Beschluß vom 25/27. October 1871 eingeräumten Expropriationsrechts ertheilt die Bürgerschaft nur bis zum 27. November 1872 ihre Zustimmung.

13. Errichtung kleiner Garten- und Lusthäuser.

Die Bürgerschaft ist mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe ebenfalls einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Juni 1872.

1. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat wird für die Publication des von der Deputation empfohlenen neuen, die Aufnahme und Entlassung der Schüler in den Volksschulen der Stadt Bremen betreffenden Gesetzes, welchem auch er seine Zustimmung ertheilt, Sorge tragen und dabei dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend das ältere Gesetz vom 25. April 1855 ausdrücklich aufheben.

Indem ferner der Senat die von der Deputation beantragte Nachbewilligung von 700 Thalern für die Realschule genehmigt, erklärt er sich mit der von der Bürgerschaft angeregten Berathung in Betreff Abzweigung der Hauptschulabtheilungen sowie Einrichtung einer Vorschule für das Seminar einverstanden, und wird die Schuldeputation mit derselben beauftragen.

2. Zollstrafgelder.

In Folge der im Jahre 1856 mit den Zollvereinsstaaten getroffenen vertragsmäßigen Abreden fließen die für Zollvergehen, welche auf Bremischem Gebiete begangen werden, verhängten Geldstrafen, sowie der Erlös aus den in Folge von Zolldefrauden confiscirten Gegenständen, nach Abzug jedoch der sogenannten Denunciantenanteile, in die Bremische Generalcasse, und zwar nicht nur die auf gerichtlichen Erkenntnissen beruhenden Geldstrafen und Confiscaterlöse, sondern auch die im Wege des sogenannten Submissionsverfahrens, bei freiwilliger Unterwerfung der Contravenienten, von den Hauptzollämtern festgestellten Strafbeträge. Dabei liegt indeß den Hauptämtern in beiden Fällen, wofern nicht etwa auf den Klageantrag einer Bremischen Behörde die gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, die Verpflichtung ob, die Geldstrafen und Confiscate von den Contravenienten einzuziehen und diese Beträge nach Abzug der gesetzlich feststehenden Denunciantenanteile an die hiesige Generalcasse abzuliefern.